



Landeskontrollverband
für Leistungs- und
Qualitätsprüfung
Sachsen-Anhalt e.V.



Information für Rinderhalter zur Kennzeichnung und Registrierung

Rechtsgrundlage: Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)

1. Registrierung

Wer Rinder halten will, hat dies der zuständigen Behörde (Veterinäramt Ihres Landkreises) vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen. Die zuständige Behörde erfasst die Haltung unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register.

2. Übernahmemeldung

Seit dem 26.09.1999 gilt eine erweiterte Meldepflicht für alle Veränderungen des Rinderbestandes. Ab diesem Zeitpunkt sind neben der Geburt eines Kalbes jeder Zugang (auch aus anderen EU- und Drittländern), jeder Abgang, der Tod (Verendung, Hausschlachtung, Tötung), die Schlachtung oder der Export eines Rindes zu melden.

Meldepflichtige können landwirtschaftliche Betriebe, Hobbyhalter, Viehhandelsunternehmen, Sammelstellen, Schlachtstätten alle sonstigen Halter (Auktions-, Schau- und Messeveranstaltung) UND Betreiber eines Betriebes zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte sein.

Alle Meldungen müssen innerhalb von sieben Tagen beim LKV Sachsen-Anhalt oder per Internetmeldung direkt bei der Zentralen Datenbank des HI-Tier erfolgen. Es werden unterschieden:

- **Geburtsmeldung**
Die Kennzeichnung eines Kalbes muss innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt erfolgen. Das Kennzeichen ist bei der Meldung eine Pflichtangabe.
- **Bewegungsmeldung (Zugang, Abgang, Einfuhr, Export, Tod)**
Jede Bestandsveränderung muss innerhalb von 7 Tagen gemeldet werden. Die erforderlichen Angaben sind im Meldeformular vollständig zu erfassen.
- **Schlachtmeldung**
Schlachtmeldungen dürfen nur von amtlich registrierten oder zugelassenen Schlachtbetrieben abgegeben werden. Die Meldung muss innerhalb von 7 Tagen erfolgen. Es sind Ohrmarkennummer, Schlachtdatum, -grund und -kategorie anzugeben. Die Angabe von Schlachtnummer und Schlacht- oder Lebendgewicht ist freiwillig

Hinweis:

Die Meldungen werden auf Plausibilität geprüft! Unkorrekte oder verspätete Meldungen verursachen bei allen Beteiligten zusätzlichen Aufwand.

Meldung beim LKV Sachsen-Anhalt

Die Meldung von Rinderbestandsveränderungen kann entweder schriftlich auf einer vorgedruckten Meldekarte per Post an den LKV Sachsen-Anhalt oder auf elektronischem Wege (per Internet oder geeignete Meldeprogramme) erfolgen.

Hinweis:

Bei schriftlichen Meldungen sind ausschließlich die vom LKV Sachsen-Anhalt vorgedruckte Meldekarten zu verwenden, da nur diese maschinell und damit kostensparend bearbeitet werden können!

Internetmeldung

Die Meldung von Rinderbestandsveränderungen kann auf elektronischem Wege (per Internet oder geeignete Meldeprogramme) direkt an die Zentrale Datenbank des HI-Tier erfolgen. Dazu benötigen Sie eine PIN, die Sie vom LKV Sachsen-Anhalt kostenpflichtig erhalten. Die Internetadresse lautet „www.hi-tier.de“. Dort tragen Sie im Anmeldemenü im Feld „Betriebsnummer“ Ihre Registriernummer sowie im Feld „PIN (Passwort)“ Ihre PIN ein. Nach erfolgreicher Anmeldung erscheinen unter der

Überschrift „Rinderdatenbank - Meldungen“ die Menüpunkte zur Eingabe der Meldung. Ebenso können geeignete Meldeprogramme zur elektronischen Abgabe der Meldungen bei HI-Tier eingesetzt werden. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den Informationen auf „www.hi-tier.de“.

Hinweis: Geben Sie Ihre PIN nicht weiter, da ein Missbrauch Ihrer Daten sonst nicht ausgeschlossen werden kann!

3. Kennzeichnung

Alle Rinder müssen spätestens am 7. Tag nach der Geburt mit 2 amtlichen gelben Ohrmarken gekennzeichnet sein. Die gelben Kunststoffohrmarken sind mit einer individuellen Nummer (DE 15 + 8-stellige Nummer) versehen. Ohrmarken zur Kälberkennzeichnung bestellen Sie schriftlich bei LKV Sachsen-Anhalt.

Rinder mit Ohrmarken aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union behalten ihre Ohrmarke bei der Einfuhr. Rinder aus Drittstaaten sind umzukennzeichnen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass

- Sie bitte nur den jeweiligen Jahresbedarf bestellen und Sie jeweils nur eine Bestellung je Jahr vornehmen sollten. Denken Sie an eine rechtzeitige Bestellung.
- Die Kennzeichnungsgeräte können über den LKV Sachsen-Anhalt bezogen werden.

Verlorene Ohrmarken

Bei Verlust von Ohrmarken müssen unverzüglich Ersatzohrmarken mit der ursprünglichen Ohrmarkennummer beim LKV Sachsen-Anhalt oder per Internetmeldung direkt in HI-Tier nachbestellt werden.

4. Rinderpass/Stammdatenblatt

Für jedes geborene Kalb wird ein Rinderpass/Stammdatenblatt amtlich ausgestellt, auf dem die Stammdaten des Tieres sowie Angaben zum Gesundheitsstatus vermerkt sind. Auch wenn eine Mitführungspflicht und eine Verpflichtung, den Lebensweg des Rindes auf der Rückseite zu vermerken, rechtlich für den innerdeutschen Handel nicht mehr besteht, so wird empfohlen, die Angaben zu den Haltern auf der Rückseite einzutragen und den Rinderpass/Stammdatenblatt bei der Verbringung weiterhin mitzugeben, damit im Fall des innergemeinschaftlichen Verbringens oder des Exports alle Informationen vollständig zur Verfügung stehen. Bei Verlust von Begleitdokumenten kann ein Ersatz beim LKV Sachsen-Anhalt kostenpflichtig nachbestellt werden.

Ersatzbestellungen sowie Korrekturwünsche für fehlerhafte oder fehlende Meldungen können vom LKV Sachsen-Anhalt nur schriftlich entgegengenommen werden.

5. Bestandsregister

Jeder der Rinder hält hat ein Bestandsregister nach der Anlage 8 der ViehVerKV zu führen (siehe Formular). Das Bestandsregister ist nach Art. 5 der VO(EG) Nr. 21/2004 stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

Das Bestandsregister

- muss chronologisch aufgebaut und mit Seitenzahlen versehen sein,
- kann in gebundener Form, als Loseblattsammlung oder elektronisch geführt werden.

Die Eintragungen sind unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeiten in dauerhafter Weise vorzunehmen.

Hinweise zum Ausfüllen:

In das Bestandsregister sind die zum Stichtag 1. Januar eines Jahres im Bestand vorhandenen Rinder und Veränderungen über den Jahresverlauf (Zu- und Abgänge von Rindern (einschließlich Geburten und Todesfälle) einzutragen.

Das Bestandsregister ist mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde, für weitere 3 Jahre aufzubewahren.

Hinweis: Im Falle eines elektronisch geführten Bestandsregisters hat der Aufzeichnungspflichtige der zuständigen Behörde einen Ausdruck auf seine Kosten vorzulegen. Eine Führung im HI-Tier ist möglich.